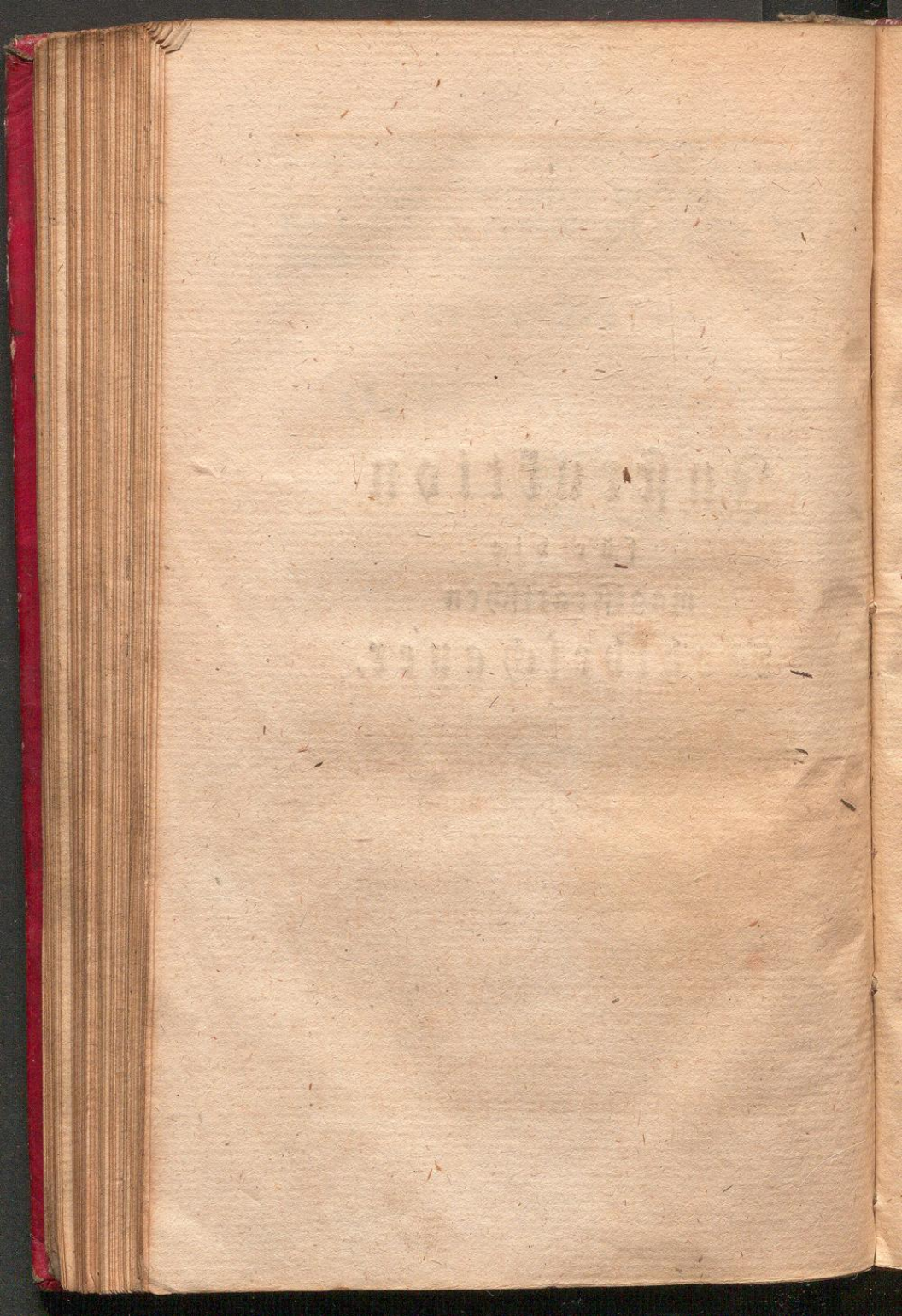


I n s t r u k t i o n
für die
magistratischen
M e h l b e s c h a u e r .



itens **S**chon sich mit Grund erwarten läßt, daß die aufgestellten Mehlschauer, ihres bey dem Magistrate abgelegten Dienstweides eingedenk, ihren Amtsverrichtungen mit allen Eifer, Fleiß und Genauigkeit nach ihrem besten Wissen und Gewissen ununterbrochen vorstehen, und insbesondere, das sowohl auf die k. k. Mehlschwaige, als auch auf dem Mehlschmarke hieher zum Verkaufe kommende Mehl nach seiner wahren Eigenschaft und Qualität gewissenhaft beschauen, und beurtheilen, keinem Müller, Bäcker, oder anderen Partheyen zu Lieb, oder leid, noch minder aber durch offene, oder geheime Geschenke sich von dem Wege der Rechtschaffenheit entfernen, sondern sich nach den bestehenden Vor-

schriften, und von Zeit zu Zeit erhaltenen Weisungen benehmen werden; so werden denselben doch zur bestimmteren Richtschnur bey ihren Dienstverrichtungen nachstehende Vorschriften mitgegeben, und zwar

z^{ten} Hängen dieselben unmittelbar von dem Magistrate, als ihrer Dienststelle ab, jedoch unterstehen sie bey ihrer Dienstverrichtung dem Mezenleihersamte, durch welches sie ihre Vorschriften und Weisungen eigentlich erhalten. Sie haben daher

z^{ten} Die von diesem Amte erhaltenen Aufträge und Weisungen pünktlich zu vollziehen, und auch auffer dem den Beamten desselben die geziemende Achtung zu bezeigen.

4^{ten} An allen Wochentagen haben abwechselungsweise drey Mehlbeschauer, welche hiezu von dem Magistrate von

von Monath zu Monath eigends
bestimmt, und auf die k. k. Mehlwa-
ge angewiesen seyn werden, auf der-
selben und zwar im Winter um 7, im
Sommer aber um 6 Uhr zu erscheinen,
und bis zur Sperrung der Mehlwa-
ge, ihren Geschäften vorzustehen. Insbes-
ondere wird

stens denselben hier zur Pflicht gemacht,
alle auf der Abwaage ankommenden
Mehlgattungen vermittelst Anstechung
der Säcke genau zu untersuchen,
bey einem über die Rechttheit
der Qualität entstehenden Bedenken,
alsogleich mehrere Säcke eröffnen zu
lassen, und sich vermittelst einer Teig-
probe von der vorgeschriebenen inner-
lichen Güte zu überzeugen.

Um aber hier allen Bedenklichkeiten,
so viel möglich vorzubeugen, und je-
den Mehlbeschauer in den Stand zu
setzen, daß nur die nach den bestehen-
den

den Gesezen annehmbaren Mehlgattungen passirt werden, so wird denselben zur Richtschnur mitgegeben: daß

stens lediglich nur das bestimmt angenommene Mund- Semmel- Pohl- und Roggenmehl, welche drey erstern Gattungen verhältnißmäffig aus Weizen, letzteres aber aus Korn, ohne Auszug zusammengemahlen, und der innerlichen Güte angemessen erzeugt werden sollen, als annehmbar zu passiren sind. Es sind daher

stens alle übrigen, wie immer Namen habenden vermischten Mehlgattungen, als sogenanntes Mittelmund- und Semmelmehl, Weißbrodmehl, Gerstenauszug, oder Kukuruzmehl, weder einzeln noch vermengt als erlaubte Mehlgattungen herein zu lassen. Ebenso haben dieselben darauf zu sehen, daß

stens kein warm gewordenes, verschliffenes, mit irgend einem fremdartigen

Gez

Geruch behaftetes, oder wohl gar sandiges, mit Gips und andern harten Massen, mit Kastanien, oder was immer für andern fremdartigen Körpern vermengtes Mehl von der Abwage weggeführt werde. Ferner haben dieselben

9tens selbst jenes Mehl, welches von solchen Vermengungen, und Gebrechen frey ist, zur Herstellung der eigentlichen Qualität, mit Beschlag zu belegen, sobald es nach Verhältniß der Satzungsnorm über die aus einem Mезen Waiz (aus welchem 10 Achtel, und 2 $\frac{1}{2}$ Massel erzeugt werden können) und zwar bey dem Grießmehl über die zu erzeugende 3 $\frac{1}{2}$ Massel Gries, 1 $\frac{3}{4}$ Achtel Mundmehl, 3 $\frac{1}{2}$ Achtel Semmelmehl, 3 $\frac{1}{4}$ Achtel weiße Pohl, und 1 $\frac{1}{4}$ schwarze Pohl: bey dem Backmehl aber vom Mезen Waiz 3 Achtel Mund, 4 Achtel Semmel, 2 Achtel weißes Pohlmehl, und 1 Achtel schwarze Pohl, bey einer oder andern

dern Gattung übermahlen, und da-
 durch der erstern Gattung die gehö-
 rige Kraft, und den letztern nämlich
 Semmel- und Pohlmehl die nöthige
 Weiße, und das bestimmte Gewicht
 entzogen worden ist. Zu diesem Ende
 muß

totens insbesondere jeder Weißroggen,
 falls derselbe, unter der Benennung
 weißes Brodmehl einzuführen ver-
 sucht würde, auf der Stelle in Ver-
 schlag genommen werden, weil es er-
 wiesen ist, daß der ausgezogene Rog-
 gen die Hauptursache der verfallenen
 Qualität ist, und der Müller und Bä-
 cker nicht nur dem allerhöchsten Aera-
 rio einen namhaften Zufluß entzieht,
 sondern noch den Vortheil erhält, die
 Gattung des Pohlmehls unter jene
 des Semmel- und die letztere unter die
 des Mundmehls zu verarbeiten, auf
 diese Art doppelten Gewinn an sich
 zu reißen, und dem Publikum den Ge-
 nuß eines nach den bestehenden An-
 ord-

ordnungen gehörig erzeugten Mehles zu entziehen. In dieser Hinsicht wird daher den Mehlbeschauern bey schärfester Abndung zur Pflicht gemacht, die Eigenschaften und die gehörige Erzeugung der Mehlgattungen genau zu prüfen, und im Entdeckungsfalle eines oder des andern vorbenannten Gebrechen

11tens auf der Stelle ihre Bemerkung dem auf der Mehlwage befindlichen manipulirenden Messenleheramtsbeamten zur weiteren Anzeige an den Magistrat mitzutheilen. Niedurch ist also

12tens denselben jede, wie immer gearzete eigene Vermittlung zu Gunsten des Müllers, Bäckers, oder sonstigen Mehlhändlers bey schwerester Verantwortung ausdrücklich verbothen, indem eine solche Vermittlung oder Vermischung einzig nur nachgemachter Überprüfung von Sachkundigen,
von

von der Entscheidung des Magistrats abhängt. Bey Verrichtung dieser ihrer Amtspflichten wird denselben

13tens bey allogleicher Entfernung vom Dienste hiemit verbothen sich weder durch Verwandtschaft, oder andere Verhältnisse in der pünktlichen Ausführung, der ihnen obliegenden Pflichten sich beirren zu lassen, sich in eine Gemeinschaft mit den Müllern und Bäckern einzulassen, oder gar unter was immer für Verwand und Namen, Geschenke, und Gunstbezeugungen von denselben anzunehmen. Es wird denselben ferners

14tens ausdrücklich, und bey der im vorhergehenden §. bestimmten Abhandlung verbothen, sich in den Kauf- und Verkauf des Mehls zwischen Müller und Bäcker einzumengen, Bestellungen weder von Seite der Bäcker zu übernehmen, noch auch den Müllern Käufer ihrer Mehlgattungen aufzusuchen.

chen. So strenge aber denselben die Annahme von Geschenken, untersagt ist, eben so strenge wird ihnen

15tens verbotzen, sich selbst unter dem Vorwande der Uiberreste von den Teigproben ein Mehl zuzueignen, sondern sie haben das von diesen Proben erübrigte Mehl, bis auf jenes, was als Muster zur Uiberbeschau an die Behörde abzugeben ist, auf der Stelle dem Müller oder Bäcker, dem das Mehl gehört, zurückzustellen. Eben so haben sie sich

16tens aller Einverständnisse mit den Säckelträgern zu enthalten, an etwai gen Mehleutfremdungen derselben keinen Theil zu nehmen, und ohne in die Berrichtungen derselben sich zu mengen, die wahrgenommenen, oder ihnen sonst bekantten Unfüge und Entfremdungen derselben nicht nur nicht zu verheimlichen, sondern dem Magistrat zur weiteren Vorkehrung auf der
Stelz

Stelle anzuzeigen, indem eine solche Heimlichung oder Verschweigung ebenfalls als solche geahndet werden würde. Endlich wird denselben

17tens mitgegeben, den auf der Mehlabwage angestellten k. k. Bankalbeamten mit der gehörigen Achtung zu begegnen, sie in ihren Geschäften durch Schleichwege und Verständnisse mit den Gewerbsleuten nicht zu beirren, sondern sich blos auf die ihnen obliegenden Mehlsqualitätsuntersuchung zu beschränken. Da es übrigens

18tens zur Erreichung des vorgesezten Entzweckes nicht hinlänglich ist, daß nur auf der Mehlabwage kein unqualitätsmäßiges Mehl passirt werde, sondern auch eine Aufsicht bestehen muß, daß das als ächt passirte Mehl in der nämlichen Eigenschaft verbacken werde, so wird den Mehlsbeschauern

19tens hiemit aufgetragen in den Nachmitz

mittagsstunden, wo ein Mehlbeschauer auf der Abwage hinreicht, in den Backhäusern der hiesigen Bäcker unvermuthet Nachsuchungen anzustellen, und sich zu überzeugen, ob die auf der Mehlabwage geprüfte Qualität nicht nachher in den Backhäusern unerlaubterweise verfälscht worden ist. Bey einem entdecktem solchen Unfuge, ist das vorgefundene verfälschte Mehl alsogleich mit Verboth zu belegen, und nebst Beschliessung eines Musters die Anzeige auf der Stelle an den Magistrat zu machen. So wie denselben

zotens aufgetragen wird, mit Ende jeder Woche im Messenleiheramte, jene Backhäuser schriftlich namhaft zu machen, in welchen sie die Woche hindurch Nachsicht gepflogen haben, falls sie auch kein Gebrechen vorgefunden hätten. Bey diesen Hausuntersuchungen haben sich aber dieselben ebenfalls die ihnen oben in 12. 13. und 14. S. mitgegebenen Warnungen gegenwärtig

tig zu halten. ~~Überhaupt~~ haben dies
selben alle Samstag bey dem gewöhn-
lichen Markttrapporte zu erscheinen, und
gleich allen übrigen Marktbeamten
über ihre sämtlichen Dienstverrich-
tungen mündlich ihren Rapport zu
erstatten.

In Hinsicht auf das

Kochmehl

haben

21 tens an den bestimmten Wochenmarkt-
tagen die beyden andern Mehlbeschauer
zu den S. 4. festgesetzten Stunden sich
einzufinden, allemahl bis zur Vollen-
dung des Marktes gegenwärtig zu seyn,
und sich in allem nach den oben S. 6. 7.
8. 9. und 10. gegebenen Vorschriften
zu benehmen, so wie dieselben

22 tens ausser den Markttagen einver-
ständlich mit jenen Mehlbeschauern
von

von der Mehlabwage zu den Untersuchungen in den Backhäusern sich zu verwenden, und insbesondere auch bey bey den Greislern und Fragnern in der Stadt sowohl, als in den Vorstädten die Mehlvorräthe, und deren Qualität zu prüfen haben, wobey ihnen wiederholt die in den §. 12. 13. und 14. eingeschärften Verhaltensvorschriften eingebunden, nebst dem aber

zstens aufgetragen wird, bey diesen Gewerbsleuten jedesmahl auch ihre Maassfereyen und Geschirre zu untersuchen, und sich von der vorgeschriebenen Maasshältigkeit, und Rechttheit derselben zu überzeugen.

Endlich wird bey eröffneteter

Magazinirung

zstens den im städtischen Rastenamte zur Beurtheilung des Mehls aufgestellt

stellten Mehlbeschauern ernstlich aufgetragen, sich nach den Anordnungen dieses Amtes genau zu benehmen, auf die Untersuchung der magazinsmässigen Qualität der eingelieferten Mehlgattungen die größte Genauigkeit zu verwenden, bey entdeckter Nichthaltbarkeit des Mehls dasselbe, als nicht geeignet zur Magazinirung zu erklären, und hievon, so wie von jedem andern vorgefundenen geringen Gebrechen die Meldung dem Kassenamte zur weiteren Anzeige an den Magistrat zu machen.

Als magazinsmässig ist

2)stens nur jenes Mehl anzusehen, welches

- a) trocken vermahlen, von welchem
- b) kein Auszug genommen worden, welches
- c) gehörig von Kleben gereiniget, und
- d)

d) nicht zu fein vermahlen ist, indem nach aller Gewerbskenntniß das zu fein vermahlene Korn zur längern Aufbewahrung nicht tauglich ist, das Magazinmehl hingegen mehrere Jahre aufbewahret werden muß.

Schließlich wird den zur Beschau des Magazinmehls bestimmten Mehlbeschauern in Bezug auf S. 12. 13. 14. und 15.

Abtens zur unverbrüchlichen Pflicht gemacht, sich in keine wie immer geartete Verhältnisse mit den Lieferanten einzulassen, und bey eigener Verantwortung aufgetragen, alle von wem immer herrührende, und entdeckte Gebrechen, worunter entweder das Beste des Dienstes leidet, oder dem Magistrate ein Nachtheil zugehet, ungesäumt, und unmittelbar dem Magistrate selbst anzuzeigen, besonders wenn dieselben bemerken sollten, daß das Mehl nicht gehörig aufbewahret werde,

de, oder demselben eine Gefahr des
Verderbens drohe.

Joseph Georg Hörl,
k. k. Hofrath und Bürgermeister.

Johann Baptist Franz,
Magistratsrath und Referent.

Dieser Instruktion wird von Seite
der k. k. n. ö. Landesregierung die Be-
stätigung ertheilt.

Wien am 27ten July 1804.

(L. S.)

Andreas Pichler
Regierungs = Rath.

